

SERVICE

„Was muss ein Anleger in einer Anzeige noch vortragen, damit die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht für Ermittlungen sieht?“

Nicole Voßen, Rechtsanwältin

Sie vertritt Burkhard Ceppa, Aktionär von RTV Family Entertainment (Foto unten: Büro München), dessen Material mittlerweile 17 Ordner füllt.



RTV FAMILY ENTERTAINMENT

Bloße „Behauptungen“ in den hohen Aktenstapeln?

Ein Aktionär recherchierte auf eigene Faust jahrelang merkwürdige Vorgänge. Trotzdem stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein.

Burkhard Ceppa und seine Anwältin Nicole Voßen trauten ihren Augen nicht, als sie im Januar 2006 den Brief der Staatsanwaltschaft München I lasen. Ceppa hatte ehemalige Verantwortliche des Kinderfilmunternehmens RTV Family Entertainment wegen diverser Gesetzesverstöße angezeigt. „Sämtliche Behauptungen konnten im Laufe der Ermittlungen nicht durch Fakten unterlegt werden“, teilte ihnen die Staatsanwältin mit. Die Ermittlungen seien eingestellt.

Nach dem Börsencrash im Jahr 2000 schrieben wütende Aktionäre Briefe voller bloßer Vermutungen an die Ermittler. Das galt hier keineswegs. Der RTV-Aktionär Ceppa erinnert sich: „Ich wurde überrascht von dem Niedergang bis in die zeitweilige Insolvenz im Jahr 2002 und wollte wissen, wie es dazu kam.“

Monatelang befragte er Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, studierte Handelsregisterauszüge. Dabei entdeckte er Vorgänge, die ihm merkwürdig vorkamen. Im September 2003 trug er zwei dicke Ordner ins Polizeipräsidium München. Doch

im August 2004 stellte die zuständige Staatsanwältin das Verfahren erstmals ein.

Ceppas Anwältin beschwerte sich.

Ihre Begründung füllte 107 Seiten, denn ihr Mandant hatte weitere Informationen eingeholt. So hatte er erfahren, dass in der 2000er-Bilanz Forderungen in Millionenhöhe gegenüber dem spanischen Geschäftspartner D'Ocon zu hoch ausgewiesen worden sein sollen. Schriftliche Belege besaß er nicht, denn zu internen Unterlagen haben Aktionäre meist keinen Zugang. Er gab aber Hinweise, wen die Staatsanwaltschaft befragen könnte – und ging so weit über das hinaus, was Aktionäre gewöhnlich liefern können.

Die Staatsanwältin wischte den Vorwurf im Januar 2006 trotzdem vom Tisch: Ihr Wirtschaftsexperte sei zum Ergebnis gekommen, dass die Forderungen verbucht werden durften. Umso verblüffter waren Ceppa und seine Anwältin, als sie später die Stellungnahme des Experten lasen: RTV hatte im Dezember 2000 Film-lizenzen an D'Ocon verkauft. Kurz vor Silvester schrieb ein damaliger Vorstand

einen „Side Letter“: Geld an RTV werde erst fällig, wenn die Unterlizenznehmer D'Ocons ihre Gebühren entrichtet hätten. Wenn der Side Letter gültig sei, hätten die Forderungen nicht ausgewiesen werden dürfen, urteilte der Wirtschaftsfachmann. Dafür spreche, dass keine Versuche RTVs zur Durchsetzung von Zahlungen bekannt seien. Weitere Ermittlungen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen seien nötig, um den Vorwurf der „Bilanzschönung“ zu klären.

Die Staatsanwältin befand freilich, der Side Letter sei nicht rechtswirksam, weil nur ein einziger Vorstand unterschrieben hatte. Folglich seien die Forderungen zu Recht verbucht worden. „Soweit es aus den Akten ersichtlich ist, wurden wichtige Zeugen nicht gehört und Unterlagen nicht ausgewertet“, wundert sich Ceppas Anwältin Nicole Voßen.

„Die Einstellung des Verfahrens zeigt, dass die Vorwürfe haltlos sind“, betont dagegen ein RTV-Sprecher. Noch eine Chance gibt es, um herauszufinden, wer Recht hat: Ceppa hat erneut Beschwerde einlegen lassen – sein letztes Rechtsmittel. Die Akte liegt beim Generalstaatsanwalt.

Ceppa wolle nur „Druck“ für sein eigenes Verfahren machen, wirft ihm die Staatsanwältin vor. Das weist er heftig zurück. Für seinen Schadensersatzprozess als Aktionär kämen die Ergebnisse der Ermittler – wie häufig – ohnehin zu spät: Seine Verhandlung beginnt am heutigen Donnerstag. RENATE DAUM